

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden**
2. **Geschäftsführer der Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-05 li-bo

3. 3. 2022

Entwurf einer neuen Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, haben sich sowohl der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt als auch der Landkreistag Sachsen-Anhalt seit mehreren Jahren für eine Verbesserung der Besoldung der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten eingesetzt. Der Koalitionsvertrag von CDU, FDP und SPD vom 13. 9. 2021 hat die Forderungen aufgegriffen und festgelegt, dass die Regelungen zur Besoldung der (Ober-) Bürgermeister/innen, Verbandsgemeindebürgermeister/innen und Landräte dergestalt fortzuschreiben sind, dass bei erstmaliger unmittelbarer Wiederwahl die nächsthöhere Besoldungsgruppe zu gewähren ist.

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat mit Schreiben vom 2. 3. 2021 den Entwurf einer neuen Kommunalbesoldungsverordnung (Ablöseverordnung) vorgelegt. In diesem Zusammenhang sollen zum einen das Vorhaben aus der Koalitionsvereinbarung umgesetzt und zum anderen die seit langem unverändert gebliebenen Mindest- und Höchstbeträge der pauschalen Aufwandsentschädigungen angehoben werden. Der Entwurf einschließlich Begründung ist beigelegt.

Unter Berücksichtigung der uns eingeräumten Frist bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise und Bedenken** mitzuteilen bis zum

25. März 2022.

Nach erster Durchsicht ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die Einstufung der Ämter der Hauptverwaltungsbeamten (§ 3 Abs. 1 und 2) bleibt unverändert.
2. § 3 Abs. 3 bestimmt, dass die Hauptverwaltungsbeamten nach erstmaliger Wiederwahl eine Besoldung aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe erhalten. Aus Gründen der Gleichbehandlung findet die Regelung auch Anwendung auf die Hauptverwaltungsbeamten, die vor Inkrafttreten der Verordnung wiedergewählt wurden. Ausgenommen sind die Fälle, in denen Wiedergewählte im Rahmen der Besitzstandswahrung nach § 2 Abs. 3 für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe erhalten, obwohl die Kommune durch eine gesunkene Einwohnerzahl in eine andere Größenklasse mit einer niedrigeren Einstufung des Amtes gelangt ist.

Die Einstufung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe umfasst auch die Hauptverwaltungsbeamten, die nach Wiederwahl und Wahleinspruch gemäß § 74 KVG LSA zum Hauptverwaltungsbeamten der Kommune bestellt wurden.

3. Die Regelung zur Einstufung der Ämter der Beigeordneten der Kommunen (§ 4) bleibt unverändert. Die Einstufung in die nächsthöhere Personengruppe bei Wiederwahl ist ausgeschlossen.
4. Die Einstufung der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Zweckverbände bleibt unverändert (§ 5).
5. Die Grundsätze zur Aufwandsentschädigung legt § 7 des Entwurfes fest. Danach erhalten Hauptverwaltungsbeamte eine Aufwandsentschädigung; weiteren hauptamtlichen Beamten der Kommunen und Zweckverbände kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll zukünftig in einer Satzung festgesetzt werden (bisher reichte ein Beschluss der Vertretung aus). Wie bisher ist die Aufwandsentschädigung nach Beträgen und Empfängern aufgeschlüsselt im Haushaltsplan auszuweisen. § 16 Abs. 1 LBesG LSA findet Anwendung (s. hierzu Ziff. 7).
6. Die Regelungen zur Aufwandsentschädigung für Hauptverwaltungsbeamte bestimmt § 8. Die Hauptverwaltungsbeamten erhalten ohne gesonderten Nachweis im Einzelfall die Aufwandsentschädigung (in Höhe des Mindestbetrages) weiterhin, auch wenn eine Satzung noch nicht erlassen wurde (Abs. 1).

Die Abs. 2 und 3 bestimmen den Rahmen der Aufwandsentschädigung. Die seit 1991 unveränderten Mindest- und Höchstbeträge sollen deutlich angehoben werden. Dabei sind Erhöhungen der Mindestbeträge in einer Bandbreite von 275 % bis 133 % und der Höchstbeträge in einer Bandbreite zwischen 298 % und 152 % vorgesehen. Die vorgesehenen Höchstbeträge orientieren sich grundsätzlich an den in den Nachbarländern Thüringen und Sachsen festgelegten Sätzen.

An der Festsetzung eines Mindestbetrages wurde festgehalten, da die Voraussetzungen dafür, dass überhaupt eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, im Fall der Hauptverwaltungsbeamten immer erfüllt sein werden.

Abs. 4 der Vorschrift regelt die Anpassung der Aufwandsentschädigung bei Änderung der maßgebenden Einwohnerzahl. Anders, als bei der Besoldung (§ 2 Abs. 3) ist eine Regelung zur Besitzstandswahrung nicht vorgesehen.

7. Die Möglichkeiten zur Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für weitere hauptamtliche Beamte der Kommunen (Beigeordnete, Beamte, die als erste mit der allgemeinen Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten beauftragt sind und Werkleiter) bestimmt § 9. Erforderlich ist gemäß § 16 Abs. 1 LBesG LSA nach wie vor der Nachweis, dass Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen muss nachvollziehbar sein, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.

Die Höchstbeträge entsprechen grundsätzlich der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 5 KomBesVO 2002.

8. Das MI hat Zweifel, ob die in § 9 Abs. 1 Ziff. 3 eröffnete Möglichkeit, auch Werkleitern im Beamtenverhältnis eine Aufwandsentschädigung zu zahlen, noch erforderlich ist. Für entsprechende Hinweise sind wir dankbar.
9. Hauptamtliche Verbandsgeschäftsführer eines Zweckverbandes können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, soweit ihnen Repräsentationsaufgaben obliegen (§ 10). Für die Gewährung ist ein Nachweis erforderlich, in welchem Umfang dienstliche Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann. Eine Aufwandsentschädigung für den Vertreter des Verbandsgeschäftsführers ist nicht vorgesehen.
10. Die neue Kommunalbesoldungsverordnung soll am 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage